

Justiz- und Sicherheitsdepartement **Luzerner Polizei**

Dolmetschdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) und der Gerichte des Kantons Luzern

1. Grundlagen

Das <u>MERKBLATT</u> der Dienststelle Personal des Kantons Luzern dient als Grundlage zur Regelung des Auftragsverhältnisses für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

2. Zuständigkeit für die Dienststellen des JSD und die Gerichte

Für die Dienststellen des JSD und die Gerichte ist die Luzerner Polizei für die Rekrutierung und die Beurteilung der fachlichen Qualifikationen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zuständig. Das Verzeichnis der Dolmetschenden wird von der Luzerner Polizei geführt und verwaltet. Das Verzeichnis wird den Dienststellen des JSD und den Gerichten zur Verfügung gestellt.

3. Kontakt für Fragen und Rückmeldungen

Als Kontaktadresse ist der Personaldienst der Luzerner Polizei aufgeführt. Für die Aufnahme, Sperrung und Löschung von Eintragungen im Verzeichnis sind die Verantwortlichen des Dolmetschdienstes zuständig.

4. Verzeichnis Dolmetschende

Im Verzeichnis figurieren <u>nur</u> die von der Luzerner Polizei überprüften Personen, welche für das Dolmetschen und Übersetzen bei Behörden und Gerichten zugelassen sind. Die Behörden und die Gerichte des Kantons Luzern sind dazu angehalten, für Dolmetscheinsätze wenn immer möglich die im Verzeichnis aufgeführten Personen zu berücksichtigen. Steht im Einzelfall für eine besondere Sprache keine eingetragene Dolmetscherin oder Dolmetscher zur Verfügung, kann ausnahmsweise eine nicht registrierte Person beigezogen werden, sofern der Auftraggeber die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen als gegeben erachtet. Im Verzeichnis sind für solche Fälle auch Dolmetsch- und Übersetzungsbüros erfasst. Ebenfalls sind im Verzeichnis für Gebärdendolmetscher/innen die entsprechenden Agenturen aufgeführt.

Das Verzeichnis wird von der Luzerner Polizei regelmässig aktualisiert. Das Verzeichnis ist polizeiintern im Intranet unter «Verzeichnis Dolmetschende» und für die anderen Dienststellen des JSD und die Gerichte online im SharePoint abrufbar.

Auf das Drucken und Abspeichern des Verzeichnisses sollte verzichtet werden, da die Angaben der Dolmetscher/innen laufend ändern können. Änderungen der Personendaten sind direkt per E-Mail dolmetschen@lu.ch an den Dolmetschdienst der Luzerner Polizei weiterzuleiten.

Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Falle eines hängigen Beschwerdeverfahrens oder im Fall von wiederholten Rückmeldungen wegen schlechten Dolmetschleistungen vom Verzeichnis gestrichen werden können und ihnen dann grundsätzlich keine Aufträge mehr erteilt werden. Dies wird den betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Verantwortlichen des Dolmetschdienstes schriftlich mitgeteilt.

Das Verzeichnis darf <u>nicht an Dritte</u> herausgegeben werden. Auf Anfrage können einzelne Dolmetschende an andere Polizeistellen oder Behörden in der Schweiz vermittelt werden.

5. Anforderungen

Die Anforderungen an die Dolmetscher/innen bei der Polizei, den Behörden und den Gerichten sind ausgesprochen umfangreich. Erwartet werden neben der Beherrschung der verschiedenen Dolmetschtechniken gute Kenntnisse der deutschen sowie der fremden Sprache und Kenntnisse über die Schweizer und Luzerner Behörden sowie der juristischen Fachausdrücke.

Neben den in den Artikeln 307 und 320 des Strafgesetzbuches (StGB) festgehaltenen Pflichten (korrekte Übersetzung und Einhaltung der Schweigepflicht) wird von den Dolmetschenden in persönlicher Hinsicht absolute Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit verlangt. Sie sind auch zur Zuverlässigkeit (Pünktlichkeit) sowie zu gepflegten Umgangsformen und angepasster Kleidung verpflichtet. Computerkenntnisse (Office Word / Excel) runden das Anforderungsprofil ab.

Für weitere Ausführungen werden auf die **Richtlinien** «Dolmetschen I Übersetzen bei den Dienststellen des JSD und den Gerichten» sowie auf das **Merkblatt** der Dienststelle Personal des Kantons Luzern, zur Regelung des Auftragsverhältnisses für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, verwiesen.

6. Aufnahmebedingungen

Um ins Verzeichnis aufgenommen zu werden, müssen interessierte Personen einen entsprechenden Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Sprachdiplome, Strafregisterauszug, usw.) beim Personaldienst der Luzerner Polizei einreichen (siehe Bewerbung). Zusätzlich wird von den Verantwortlichen des Dolmetschdienstes, bei der entsprechenden Polizeidienststelle, über die antragstellende Person ein Informationsbericht eingeholt. Ein persönliches Gespräch mit einem/einer Sachbearbeiter/in des Dolmetschdienstes ergänzt die Abklärungen. Anschliessend wird das Dossier überprüft und es wird über die Aufnahme der ersuchenden Person ins Verzeichnis entschieden. Wenn die Voraussetzungen der antragstellenden Person als erfüllt gelten, werden die Personendaten im «Verzeichnis Dolmetschende» erfasst und die antragstellende Person wird schriftlich über die Aufnahme orientiert.

Anschliessend erfolgt die Weitergabe der Personendaten der Dolmetschenden an die Dienststelle Personal um die späteren Spesen-Auszahlungsmodalitäten zu regeln.

Das Modul 4 «Dolmetschen bei Behörden und Gerichten» baut auf den mit dem Zertifikat INTERPRET nachgewiesenen Kompetenzen auf. Im Modul 4 werden u.a. die Grundkenntnisse im Strafrecht und in der Strafprozessordnung vermittelt sowie die Strukturen und die Abläufe bei behördlichen und gerichtlichen Verfahren erörtert. Weiter werden im Kurs auf die Dolmetschtechniken, Fachterminologie und Rollenverständnis eingegangen.

Seit dem **1. Dezember 2015** wird für Neubewerber/innen, welche bis jetzt noch keine Weiterbildung im Bereich Behörden- und Gerichtsdolmetschen absolviert haben, das Absolvieren des Moduls 4 vorausgesetzt, um ins «Verzeichnis Dolmetschende» des JSD und der Gerichte des Kantons Luzern aufgenommen zu werden (siehe Bewerbung / Weiterbildung).

7. Kontaktadresse

Luzerner Polizei, Human Resources Management, Personaldienst, Kasimir-Pfyfferstr. 26, 6002 Luzern, Tel. 041/248 81 17 oder E-Mail <u>dolmetschen@lu.ch</u>.